



## Interpellation 412

Eingang Stadtkanzlei: 4. Mai 2020

### **Obergrundstrasse 99 und 101: Werden die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft?**

Das Trauerspiel um die beiden Villen an der Obergrundstrasse 99 und 101 geht in eine nächste, hoffentlich bessere Runde. Eigentümer Jørgen Bodum, der die beiden Liegenschaften während Jahren hat leer stehen und willentlich verlottern lassen, hat sie inzwischen verkauft. Die neue Eigentümerschaft ist in der Folge erstmals positiv aufgefallen, als sie mit der längst bewilligten, aber nie ausgeführten Sanierung des Hauses 101 begonnen hat. Trotzdem stellen sich den Unterzeichnenden folgende Fragen:

1. Stets hat der Stadtrat in den vergangenen Jahren beteuert, dass er in regem Kontakt mit Jørgen Bodum stehe, um diesem Zustand ein Ende zu setzen und das geplante Bauprojekt zum Fliegen zu bringen. Kann der Stadtrat eine Chronologie dieses Austausches vorlegen? Wurden Bodum verbindliche Fristen gesetzt, um den Zustand des Verfalls und des Leerstands zu beheben? Wenn ja, hat er diese eingehalten? Wenn nicht, warum?
2. Wurde Bodum angesichts der mangelhaften Dachabdichtung seitens der Behörden jemals in Aussicht gestellt, das Haus Nr. 99 aus wirtschaftlichen Gründen abreißen zu können?
3. Ist der Stadtrat mit der neuen Eigentümerschaft bereits offiziell oder informell in Kontakt getreten? Konnte eine Begehung stattfinden, um einen Eindruck über den Zustand der Liegenschaften zu erhalten? Wird die neue Eigentümerschaft eine andere Strategie zur Entwicklung der Liegenschaften fahren als der Vorgänger?
4. Gemäss § 141 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes können Eigentümer zu einer Sanierung ihrer Liegenschaften gezwungen werden. Warum hat der Stadtrat bislang von der Ergreifung dieses Rechtsmittels abgesehen? Ist er willens, davon Gebrauch zu machen, sollte sich die neue Eigentümerschaft ebenfalls uneinsichtig zeigen und das Haus Nr. 99 weiterhin aktiv dem Zerfall aussetzen? Und wie viel Zeit ist er bereit, ihnen dafür zuzugestehen?

5. Angenommen, für die Liegenschaft Nr. 99 würde ein Gesuch um Abbruch eingereicht. Hätte dieses Chancen, auch unter Einbezug der Versäumnisse Bodums? Ist sich der Stadtrat der politischen Dimension dieses Falles bewusst, namentlich des Unverständnisses der Bevölkerung über das Vorgehen des Verfallenlassens eines Gebäudes, um es als Eigentümer abreißen zu können? Inwiefern ist dieser Fall mit der Zürichstrasse 57 (Lion Lodge) vergleichbar?
6. Werden Häuser bewohnt, stehen die Eigentümer gesetzlich in der Pflicht, diese baulich in Schuss zu halten. Die Gefahr eines Verfalls ist so viel kleiner, weil sich Mieter in diesem Fall rechtlich dagegen wehren können. Was hält der Stadtrat in diesem Zusammenhang von einem rechtlich verbindlichen Instrument für Belegungsvorschriften, um willentlich leergehaltene Wohnobjekte zu verhindern?

Mario Stübi und Cyrill Studer Korevaar  
namens der SP/JUSO-Fraktion